



ANTRAG auf FÖRDERUNG EINER SONNENENERGIEANLAGE im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen

DATEN ZUM/ZUR ANTRAGSTELLER*IN – BITTE IN BLOCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Name der/des FörderwerberIn

Adresse: Straße, PLZ, Ort

Telefonnummer/E-Mail-Adresse für Rückfragen

DATEN ZUR ANLAGE

Adresse des Förderobjektes

Art der Anlage

BANKVERBINDUNG

Name des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

IBAN

BIC

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Einwilligung

Hiermit erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personenbezogenen Daten von der Stadtgemeinde Traiskirchen zum Zwecke der Bearbeitung des gegenständlichen Antrages auf „Förderung einer Solaranlage“ verarbeitet werden. Des Weiteren bin ich ausdrücklich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten durch die Meldebehörde überprüft werden und zur Durchführung der Überweisung des Zuschusses an die Bank weitergegeben werden. Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Über meine Betroffenenrechte – Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung und Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – wurde ich vor meiner Einwilligung mittels aufliegendem Informationsblatt informiert.

Das Informationsblatt ist auch unter www.traiskirchen.gv.at/datenschutz/dsgvo-informationsblatt abrufbar.

Hinweis: Die obige Zustimmung kann jederzeit mittels Brief an die Stadtgemeinde Traiskirchen, 2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13 oder per Email an office@traiskirchen.gv.at widerrufen werden. Der Zugang des Widerrufs macht die weitere Verarbeitung der Daten auf Basis der Einwilligung unzulässig, hat aber keine Auswirkung auf die Zulässigkeit vor dem Widerruf.

Ich / Wir bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben und den Erhalt der Förderrichtlinien und erkläre(n), dass die Solaranlage den Richtlinien entspricht.

.....
Datum und Ort



Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen

im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen, gemäß § 35 Z 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, wie in der Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2022 beschlossen.

PUNKT I: GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

1. Die Stadtgemeinde Traiskirchen fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Form eines einmaligen Direktbetrages.
2. Gefördert werden **Kollektoranlagen**, die in Ein- oder Zweifamilienhäusern bzw. Reihenhäusern im Gemeindegebiet von Traiskirchen eingebaut werden und der **Aufbereitung des Warmwassers** für den Haushalt bzw. für die **Wohnraumbeheizung** dienen. Weiters werden **photovoltaische Anlagen zur Gewinnung von elektrischem Strom** aus Solarzellen gefördert.
3. Die Anlagen im Sinne des Abs. 2 müssen nach dem 30.06.2022 errichtet worden sein (Zeitpunkt der Fertigstellung).

PUNKT II: EINBRINGUNG DES ANSUCHENS UM FÖRDERUNG

Als FörderungswerberIn gilt der/die ErrichterIn der Anlage und hat diese/r das Ansuchen um Förderung innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Anlage mittels Formblatt der Stadtgemeinde Traiskirchen unter Vorlage der saldierten Rechnungen befugter Fachbetriebe sowie einer Bestätigung der Funktionsfähigkeit der Anlage durch die ausführende Fachfirma beim Gemeindeamt/Stadamt einzubringen. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Vorlage weiterer Unterlagen aufzutragen, wenn diese zur Beurteilung des Vorliegens der Förderbedingungen notwendig sind.

PUNKT III: KONTROLLE DURCH DIE STADTGEMEINDE TRAIKIRCHEN

Die Stadtgemeinde Traiskirchen ist berechtigt, die zu fördernden oder bereits geförderten Anlagen jederzeit durch ihre Organe oder von diesen damit beauftragten Dritten an Ort und Stelle zu begutachten. Dabei sind diesen vom/von der FörderungswerberIn bzw. vom/von der LiegenschaftseigentümerIn sämtliche notwendigen Auskünfte zu erteilen.

PUNKT IV: FÖRDERUNGSBETRAG DER STADTGEMEINDE TRAIKIRCHEN

Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen für die im Punkt I. Abs. 2 beschriebene Anlage „Kollektoranlagen die in Ein- oder Zweifamilienhäusern bzw. in Reihenhäusern im Gemeindegebiet von Traiskirchen eingebaut werden und der Aufbereitung des Warmwassers für den Haushalt bzw. für die Wohnraumbeheizung dienen“ besteht in der Gewährung eines **Einmalbetrags** in Höhe von maximal **€ 400,00**. Dieser wird nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Auszahlung gebracht.

Die Förderung der Stadtgemeinde Traiskirchen für die im Punkt I. Abs. 2 beschriebene Anlage „Photovoltaische Anlagen im Gemeindegebiet von Traiskirchen zur Gewinnung von elektrischem Strom aus Solarzellen“ besteht in der Gewährung eines **Einmalbetrags** in Höhe von maximal **€ 800,00**. Dieser wird nach Überprüfung durch die Baubehörde von der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Traiskirchen zur Auszahlung gebracht.

PUNKT V: SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Die Gewährung der Förderung ist daran geknüpft, dass der/die FörderungswerberIn seinen/ihren Hauptwohnsitz auf der Liegenschaft, für die die Anlage gem. Punkt I. Abs. 2 errichtet wurde, begründet hat. Ist er/sie nicht LiegenschaftseigentümerIn des Objektes, an dem die Anlage angebracht ist, so ist die Zustimmung des/der LiegenschaftseigentümerIn zur Errichtung der Anlage durch dessen/deren Mitunterfertigung des Förderansuchens nachzuweisen.



2. Die Stadtgemeinde Traiskirchen behält es sich vor, die Förderung zu widerrufen, wenn der Betrieb der geförderten Anlage in den ersten zehn Jahren nach Erhalt der Förderzusage eingestellt oder innerhalb dieses Zeitraumes eine Abbruchbewilligung für das geförderte Objekt erwirkt wird. Gleiches gilt, wenn der/die FörderungswerberIn falsche Angaben macht, gegen die gegenständliche Richtlinie verstößt oder gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage (z.B. NÖ Bauordnung) nicht einhält.

Im Falle eines Widerrufs der Förderung ist der bereits ausbezahlte Förderbeitrag vom/von der FörderungswerberIn binnen 14 Tagen an die Stadtgemeinde Traiskirchen zurückzuzahlen.

3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Traiskirchen und besteht weder ein vertraglicher, noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf deren Gewährung. Die Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel erfolgen.

PUNKT VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft und ersetzt für alle nach dem 30.06.2022 errichteten Anlagen (Zeitpunkt der Fertigstellung) die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen in der Sitzung vom 22.03.1994 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 25.11.2008 bzw. 14.12.2017 geänderten „Richtlinien zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung von Sonnenenergieanlagen im Gebiet der Stadtgemeinde Traiskirchen“ (= alte Richtlinie). Auf die bis einschließlich 30.06.2022 errichteten Anlagen (Zeitpunkt der Fertigstellung) sind weiterhin die alten Richtlinien anzuwenden.